

Anfrage 1

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	20.05.2019	öffentlich

Anfrage

Anfrage LKR-Stadtratsfraktion; Zukünftiges Schicksal der Monatsschrift "neue LU"

Vorlage Nr.: 20197373

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllt die neue Lu die Anforderungen, die der BGH in seinem Urteil vom 20. Dezember 2018 zum „Stadtblatt“ der Stadt Crailsheim an so genannte erweiterte Stadtblätter gestellt hat. Der BGH versteht darunter Publikationen im Rahmen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit, die aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil bestehen. Die neue Lu unterfällt dieser Kategorie, auch wenn sie keinen amtlichen Teil enthält.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die kommunale Öffentlichkeitsarbeit dadurch begrenzt, dass sie nicht „pressesubstituierend“ sein darf – sie darf den Erwerb einer Zeitung nicht entbehrlich machen. Insbesondere darf die Gemeinde als Teil des Staates durch ihre Publikationen nicht bestimmend Einfluss auf den lokalen Kommunikationsprozess nehmen. Deshalb hat sich die Gemeinde in Art, Frequenz und Umfang in Zurückhaltung zu üben.

Die neue Lu erfüllt die Anforderungen, die der BGH an eine Publikation der Gemeinde stellt, die sich auf das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Äußerungs- und Informationsrecht der Gemeinde stützen kann, ohne die Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu verletzen.

Die neue Lu erscheint alle zwei Monate (im Gegensatz zum wöchentlich erscheinenden „Stadtblatt“ der Stadt Crailsheim). Ihr Layout bedient sich keiner „(boulevard)pressemäßigen Illustration“ und unterscheidet sich deutlich von dem Layout einer Tages- oder Wochenzeitung. Die Beiträge der neuen Lu haben einen spezifischen Bezug zu den Aufgaben der Stadt

Ludwigshafen und entsprechen nicht einer pressemäßigen Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Stadt. Im Vordergrund steht vielmehr die Darlegung und Erläuterung von der Stadt getroffener Maßnahmen sowie künftiger Vorhaben und die sachgerechte, objektive Information der Bürger*innen hierüber. Damit erfüllt die neue Lu alle Voraussetzungen für eine Publikation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Ludwigshafen, die auch von der Rechtsprechung des BGH als integraler Bestandteil der Verwaltungskompetenz gesehen wird.

zu 2:

Nein. Das Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen ist ein Medium zur Veröffentlichung für gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 27 der Gemeindeordnung (zum Beispiel Tagesordnungen von Rats- oder Ausschusssitzungen, Satzungen usw.). Es erscheint einmal oder je nach Bedarf zweimal in der Woche und enthält keinen so genannten nichtamtlichen Teil. Es wird im Internet auf www.ludwigshafen.de veröffentlicht und mit einer Auflage von 45 Exemplaren an Bürgerservicestellen im Stadtgebiet ausgelegt.

Die neue Lu erscheint alle zwei Monate und ist ein für die Bürger*innen kostenfreies, niedrigschwelliges Informationsangebot, mit dem die Verwaltung mit Verwaltungsthemen aktiv auf Leser*innen zugeht

zu 3:

Ja. Zur Erfüllung des Informationsauftrags der Stadt gegenüber ihren Bürger*innen ist die Printausgabe der neuen Lu nach Überzeugung der Verwaltung nach wie vor eine wichtige Informationsquelle, um alle Bevölkerungsgruppen erreichen zu können. Nicht alle Menschen sind gleichermaßen online-affin. Druck und Vertrieb der neuen Lu werden jährlich vom Stadtrat nach öffentlicher Ausschreibung vergeben.